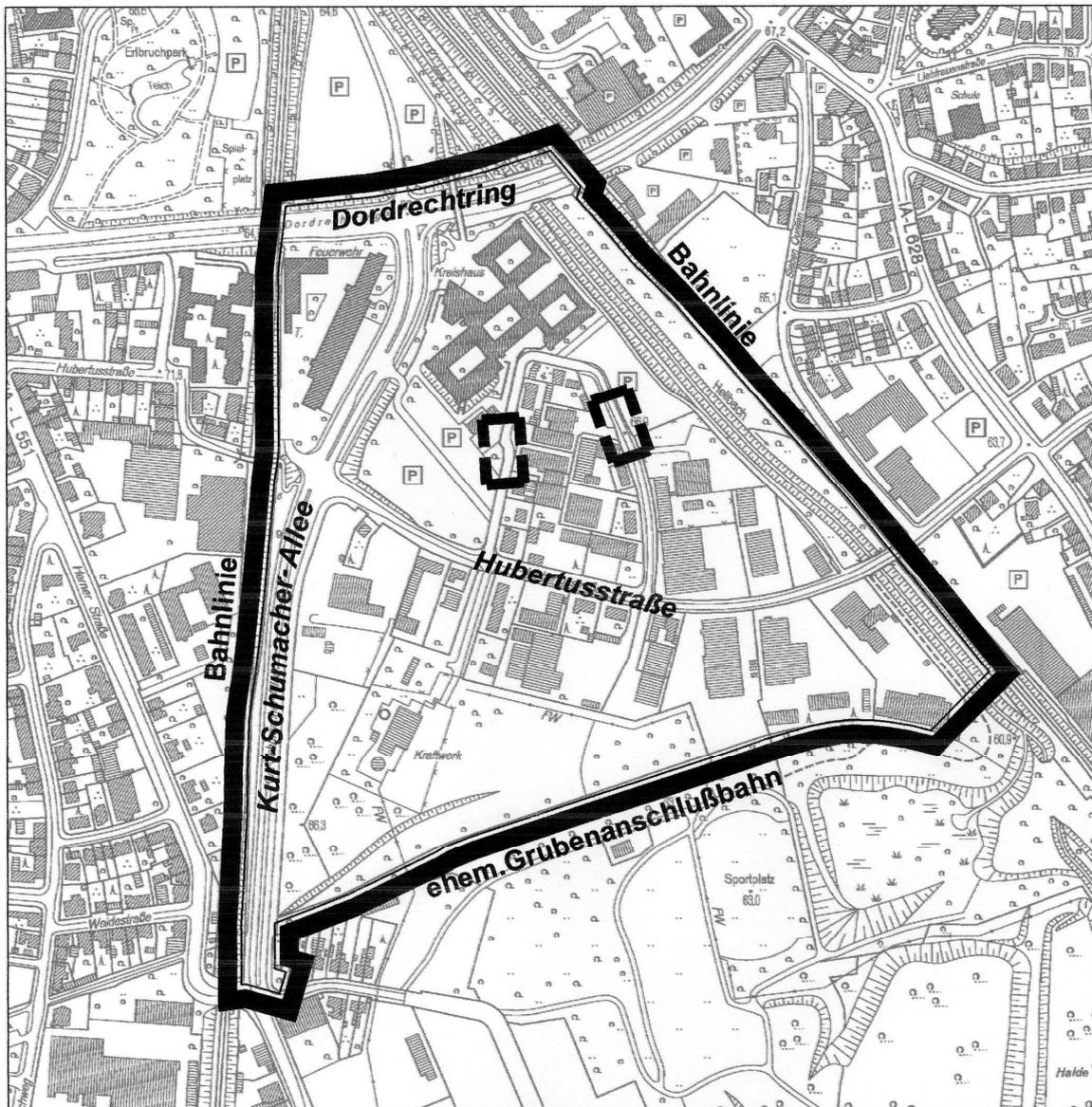




# Stadt Recklinghausen

Fachbereich - Planen, Umwelt, Bauen -

Begründung gem. § 9 (8) BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 212 - Teilplan 1 -  
- Hubertusstraße -  
4. Änderung - vereinfachtes Verfahren -



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

█ █ █ Lage der Änderungsbereiche

## **Planinhalt und Planungsziel**

Der Bebauungsplan Nr. 212 - Teilplan 1 – Hubertusstraße - ist am 06.12.2001 in Kraft getreten. Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes war insbesondere die nutzungsbezogene Neuordnung der gewerblichen Flächen im Bereich der Hubertusstraße und damit die Schaffung eines attraktiven, innenstadtnahen Gewerbegebietes. Darüber hinaus galt es den Standort – Kreishaus – planungsrechtlich zu sichern und den Bau der zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht realisierten Hauptfeuerwehrwache bauplanungsrechtlich durch die Ausweisung einer entsprechenden Fläche für den Gemeinbedarf vorzubereiten.

Die im Bebauungsplan festgesetzte allgemeine Verkehrsfläche Hubertusstraße wurde allerdings den verkehrlichen Erfordernissen entsprechend in zwei Teilbereichen abweichend von den Plan- ausweisungen ausgebaut. Es handelt sich hierbei um Grundstücksteile, die im Bebauungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf – Kreishaus – festgesetzt sind und nunmehr als Teil der öffentlichen Verkehrsfläche Hubertusstraße genutzt werden.

Die Stadt Recklinghausen hat die beiden Grundstücke Flur 432, Flurstücke 657 und 658 bereits im Jahr 2009 von der Kreisverwaltung Recklinghausen erworben.

Um die rechtlichen Voraussetzungen für die Abrechnung der Erschließungsanlagen zu schaffen, soll der Bebauungsplan im Zuge der 4. Änderung – vereinfachtes Verfahren - angepasst werden. Es ist deshalb beabsichtigt, die beiden o.g. Grundstücke als allgemeine Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festzusetzen. Die angrenzenden Flächen für den Gemeinbedarf – Kreishaus – sind weiterhin verkehrstechnisch voll erschlossen.

Da die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes unverändert bleiben und durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 - Teilplan 1 - auch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann diese Änderung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 i.V.m. § 3 BauGB durchgeführt werden.

## **Planverfahren**

Aufgrund des inhaltlich geringen Änderungsumfangs wurde dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in der Sitzung vom 02.02.2011 die Einleitung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB mitgeteilt.

Um der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wurde als nächster Verfahrensschritt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.02.2011 bis 22.03.2011 einschließlich im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen durchgeführt.

Da durch die Änderung Belange sonstiger Behörden und Träger öffentlicher Belange nicht berührt wurden, war deren Beteiligung nicht erforderlich.

Anregungen, Hinweise oder Stellungnahmen wurden während der öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen  
Recklinghausen, den 18.04.2011

Bürgermeister  
Im Auftrag

Rapien  
Ltd. Städt. Baudirektor